

§ 1 Hauptverein

1. Beiträge

Gemäß § 10 der Satzung des TSV Wolfschlugen wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein von der Hauptversammlung beschlossen. Jede Beitragsänderung wird erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Mitgliedsbeiträge für den TSV Wolfschlugen e.V. sind wie folgt festgelegt:

Erwachsene	90,00 €
Kinder, Schüler, Studierende, Auszubildende*	45,00 €
Paare**	110,00 €
Familien mit Kindern bis 18 Jahre	110,00 €
Ehrenmitglied***	beitragsfrei
Juristische Personen/Personengesellschaften	90,00 €

2. Beitragsermäßigungen

* Schüler und Studierende haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich eine gültige Schülerbescheinigung unaufgefordert vorzulegen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig – d.h. spätestens bis zum 28. Februar des Jahres bzw. dem nachfolgenden Eintrittsdatum oder dem Zeitpunkt der nachfolgenden Statusänderung – vorgelegt, wird automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben.

** Kriterien für nichteheliche Partnerschaften: gleiche Wohnadresse.

3. Ehrenmitglieder

*** Ehrenmitglieder des Hauptvereins zahlen gemäß der Satzung keinen Hauptvereinsbeitrag. Nicht aber Entgelte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von entgeltspflichtigen Leistungen des Vereins.

4. Gebühren und Entgelte

Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 € erhoben.

5. Austritt

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss auf der TSV Geschäftsstelle eingereicht werden.

6. Abwicklung des Beitragswesens

Die Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Einzug des Beitrags erfolgt insoweit grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Basis-Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und der Umlagen sowie der sonstigen Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Bei anderen Formen der Zahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend und unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder des Namens mitzuteilen. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins jeweils zum 28. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag.

Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der ganze Jahresbeitrag, in der zweiten Jahreshälfte der halbe Beitrag berechnet.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens dem 28.02.2025 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Verwaltungs- und Aufnahmegebühren sind sofort fällig.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Fallen höhere Kosten als die festgesetzte Mahngebühr an, sind diese zu bezahlen.

§ 2 Abteilungen

Die Abteilungen können zusätzlich zum Hauptvereinsbeitrag Aufnahmebeiträge und laufende Abteilungsbeiträge erheben. Darüber hinaus sind sie berechtigt, einen Aufnahmebeitrag, Umlagen oder außerordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beträge bestimmt die Abteilungsversammlung.

1. Abteilungsbeiträge

Folgende Abteilungen erheben monatliche oder jährliche Abteilungsbeiträge:

Handball (Jahresbeitrag)	Kinder und Jugendliche 8-18 Jahre Erwachsene	12,00 € 24,00 €
Tanzen (Jahresbeitrag)	Erwachsene Paare	110,00 € 220,00 €
Turnen (Jahresbeitrag)	Pro Kurs Kinder	50,00 – 75,00 € 10,00 €
Selbstverteidigung (Monatsbeitrag)	Erwachsene Kinder, Schüler, Studierende, Auszubildende	15,00 € 10,00 €

Der Austritt aus der Abteilung kann durch eine schriftliche Erklärung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, außer die Abteilungssatzung gibt eine abweichende Regelung vor. Die schriftliche Kündigung muss auf der TSV Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 3 WOFit

1. Beiträge und Gebühren

Folgende Monatsbeiträge und Gebühren werden erhoben:

	6 Monate	12 Monate
WOFit Volltarif	59,00 €	49,00 €
WOFit Volltarif (Ermäßigung)*	53,00 €	43,00 €
WOFit Frühтарif (Mo-Fr. bis 16:00 Uhr Wochenende und Feiertage ganztägig)	53,00 €	43,00 €
WOFit Fitnesskurse	45,00 €	35,00 €
WOFit Sauna (monatlich zur Laufzeit)		5,00 €
WOFit Startpaket Geräte (einmalig) Chip-Armband, Verwaltung, Betreuung, etc.)		99,00 €
WOFit Startpaket Kurse (einmalig) (Chiparmband, Bearbeitungsgebühr)		19,00 €

2. Beitragsermäßigungen

*Partner/Partnerin in Ehe- oder Lebenspartnerschaften, Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studierende erhalten eine Ermäßigung. Gemäß den AGB's ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.

3. Austritt

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu Vertragsende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss auf der TSV Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 4 WoKiSS

Folgende Beiträge werden in der Kindersportschule erhoben:

1. Beiträge

Kind	20,00 €
1. Geschwisterkind	17,00 €
2. Geschwisterkind	15,00 €

2. Beitragsermäßigungen

Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt (2. Kind 3 €, jedes weitere Kind 5 €).

3. Austritt

Die schriftliche Kündigung der WoKiSS ist nur mit einer 4 Wochenfrist zum Halbjahr (31.03. und 30.9.) möglich.